

sehen Vater und Kind unterstreicht den großen Wert des weiteren Kontakts zwischen ihnen für die Entwicklung des Kindes, für das Fortbestehen des Verantwortungsbewußtseins der Väter für die Entwicklung der Kinder und — nicht zuletzt — für die weitere Ausprägung der aktiven erzieherischen Tätigkeit der Väter in der normalen stabilen Familie.

In vielen Fällen ist der Nichterziehungsberechtigte jedoch von der Erziehung der Kinder ausgeschlossen, was in der Regel in den Beziehungen zwischen den Eltern (oft auch im Einfluß eines neuen Partners des Erziehungsberechtigten) seine Ursache hat. Andererseits gibt es auch solche Fälle, in denen sich der Nichterziehungsberechtigte gar nicht um den persönlichen Umgang mit dem Kind bemüht. Das Gesetz nimmt auf die Mitwirkung des Nichterziehungsberechtigten — abgesehen von der Gewährung einer Umgangsbefugnis im Falle der Ehescheidung (§ 27 FGE) — keinen Einfluß. Die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Kind und dem nichterziehungsberechtigten Eltern teil ist letztlich den Eltern überantwortet und von ihren Haltungen, Meinungen und ihrem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Kind abhängig.

Es ist u. E. außerordentlich wichtig, bei der Entwicklung der öffentlichen Meinung, bei der Beratungstätigkeit, bei der Einflußnahme der Arbeitskollektive auf ihre Mitglieder sowie durch die Arbeit der Organe der Jugendhilfe und der Gerichte das Verantwortungsbewußtsein für gegebenes Leben insofern zu vertiefen, als sie diejenigen Eltern fördern, die sich um Gemeinsamkeit in der Erziehung der Kinder bemühen, und ihre Leistungen dafür anerkennen, auch wenn nur einer von beiden im Besitz des Erziehungsrechts ist. Auch ist es denkbar, daß früher oder später eine Erweiterung des Leitbildinhalts der Erziehungsberechtigung zu prüfen ist. Es wäre vorstellbar, daß das Gesetz in dieser oder jener Weise das Verantwortungsbewußtsein eines nichterziehungsberechtigten Elternteils für die Entwicklung der Kinder fördert und die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und diesem Elternteil nicht so absolut mit der Ehe verknüpft, wie das jetzt der Fall ist.

Für Überlegungen dieser Art spricht u. a. die sehr differenzierte Ausgestaltung des Zusammenhangs zwischen dem Erziehungsrecht und den elterlichen Beziehungen in den anderen sozialistischen Ländern. So besteht nach sowjetischem Familienrecht die Verantwortung beider Eltern für die Erziehung der Kinder auch nach der Scheidung fort. Dem Elternteil, der nicht mehr mit dem Kind zusammenlebt, ist ein solcher Umgang zu gewähren, der die Teilnahme an der Erziehung ermöglicht.¹⁰ Auch die Familiengesetze anderer sozialistischer Länder kennen nicht eine so vollständige Verknüpfung der Verantwortung beider Elternteile für ihr Kind mit dem Bestand der Ehe.¹¹ Dieses Problem bedarf einer gründlichen Untersuchung, die nur interdisziplinär erfolgen kann, praktische Probleme nicht übersehen darf und immer von den Interessen der Kinder und damit von der Bedeutung der erzieherischen Potenz beider Eltern und von der tieferen Wertigkeit der Eltern-Kind-Beziehung ausgehen muß.¹²

Nach § 47 FGB ist der sog. Stiefeltern teil in das Erziehungsrecht einbezogen. Von den tatsächlichen Aufgaben her hat er nahezu die gleiche Stellung wie der Erziehungsberechtigte. Um diesen zu unterstützen, hat auch der Stiefeltern teil das Recht und die Pflicht, alles für das Kind Notwendige zu tun.¹³ Nur das Recht auf Vertretung des Kindes steht ihm nicht zu. Das hat nur im Streitfall Bedeutung, weil sich die Ehegatten in der Regel auch über die Belange der nicht gemeinsamen Kinder beraten und verständigen (z. B. über eine Berufsausbildung). Eine so weitgehende Einbeziehung des anderen Ehegatten in das Erziehungsrecht entspricht voll seinem tatsächlichen Einfluß auf die Entwicklung des Kindes, der in jedem Fall durch das Zusammenleben gegeben ist, aber eben auch mit Hilfe des Rechts bewußt gemacht und im Interesse der

Persönlichkeit des Kindes gefördert werden muß. Die tatsächlichen Beziehungen und Einflüsse gilt es u. E. nicht nur im Familienrecht zu beachten und zu werten. Deshalb erscheint es uns bedenklich, wenn die Strafrechtsprechung, die ohnehin nur ganz außergewöhnliche Fälle der Vernachlässigung des Kindes erfaßt, den Stiefeltern teil wegen des Fehlens eines vollständigen Erziehungsrechts nicht nach § 142 StGB zur Verantwortung zieht, solange der Erziehungsberechtigte anwesend ist und das Kind erziehen könnte.

Gesellschaftliche und staatliche Einflußnahme auf die Verwirklichung des Erziehungsrechts

Wenn auch die Familie im ganzen gesellschaftliche Wertschätzung und Förderung erfährt, so resultiert das besondere Interesse der Gesellschaft an ihr natürlich aus ihrer großen und spezifischen Verantwortung für die heranwachsende Generation. Die Gesellschaft richtet nicht nur hohe Erwartungen an den Inhalt und die Wirksamkeit der Familienerziehung, sondern sie ist auch selbst für deren Qualität und Entwicklung mit verantwortlich. Grundprinzip dabei ist die völlige Achtung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Familie für die Erziehung ihrer Kinder und die ständige Hilfe der Gesellschaft bei der Weiterentwicklung der Bedingungen, unter denen die Familie ihren erzieherischen Aufgaben nachkommen kann. Solche Bedingungen umfassen ein ganzes Spektrum von Fragen. Sie beziehen sich auf alle Seiten der Weiterentwicklung der sozialistischen Lebensweise und ihrer Voraussetzungen. Wir wollen uns hier auf die Formen der Einflußnahme beschränken, die unmittelbar das pädagogische Verhalten der Eltern ansprechen.

Zusammenarbeit von Kindereinrichtung bzw. Schule mit den Eltern und pädagogische Propaganda

Diese Zusammenarbeit ist die umfassendste Form der Einflußnahme der Gesellschaft auf die Familienerziehung. Sie konzentriert sich auf die gemeinsame Beratung des Erziehungsziels, seine arbeitsteilige Realisierung, die Verständigung über Schwerpunkte in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und auf die gegenseitige Information über veränderte Erziehungsbedingungen, über Erfolge oder besondere Probleme in der Erziehung. Die Zusammenarbeit darf weder auf Konfliktsituationen noch auf die Tätigkeit der Elternvertretungen beschränkt bleiben. Vielmehr ist unter Mitwirkung der Elternvertretungen die Zusammenarbeit mit allen Eltern zu sichern. Das ist die entscheidende Grundlage für eine gute Verwirklichung des Erziehungsrechts durch alle Eltern, aber eben auch die allgemeine, notwendige Grundlage für Einflußmöglichkeiten der Schule und gesellschaftlicher Kräfte im Konfliktfall.

Eine weitere wichtige Form der Einflußnahme der Gesellschaft ist die pädagogische Propaganda. Die Wirksamkeit dieser Einflußnahme auf die Verwirklichung des Erziehungsrechts hängt maßgeblich von der Initiative und der Qualität der Arbeit derer ab, die auf vielfältige Weise pädagogische Kenntnisse vermitteln bzw. die Vermittlung dieser Kenntnisse organisieren. Hier wird seit vielen Jahren eine umfassende Arbeit geleistet, doch entspricht diese noch nicht überall den Ansprüchen, die an sie gestellt werden müssen, und es gibt Reserven, die noch nicht genutzt werden.

Die Tatsache, daß jährlich sehr viele Eltern thematische Elternversammlungen, Vorträge in der Schule, in den Elternakademien und anderen Vortragszentren sowie Zeitschriften, populärwissenschaftliche Literatur usw. zur Erweiterung ihrer Kenntnisse nutzen, beweist, daß eine zunehmende Bewußtheit in der Erziehung der Eltern zu beobachten ist.